

1. Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Direktvermittlungen („AGB“) der Buckstay Experts GmbH, Kleine Johannisstraße 10, 20457 Hamburg („Buckstay“), gelten für alle Aufträge und Verträge zur Suche und Vermittlung von Fach- und Führungskräften in unbefristete oder befristeten Anstellungsverhältnisse beim Auftraggeber. Sie umfassen darüber hinaus alle weiteren Personaldienstleistungen von Buckstay für den Auftraggeber („Vermittlungsauftrag“). Der Auftraggeber und Buckstay werden nachfolgend einzeln oder zusammen „Partei“ oder „Parteien“ genannt.

(2) Sind diese AGB in die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber eingeführt, gelten sie auch für künftige Geschäfte gleicher Art, selbst wenn eine erneute ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen wird.

(3) Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von Buckstay nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform anerkannt werden, sind für Buckstay für die Ausführung eines Vermittlungsauftrags unverbindlich, auch wenn ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

(1) Ein kostenpflichtiger Vermittlungsauftrag zwischen dem Auftraggeber und Buckstay kommt zustande, sobald Buckstay den Auftrag des Auftraggebers zur Kandidatensuche in Textform annimmt, mit der Suche nach geeigneten Kandidaten beginnt oder anderweitige Vermittlungsdienstleistungen für den Auftraggeber ausführt.

(2) Sollte Buckstay ein Kandidatenprofil an den Auftraggeber übersenden, ohne dass zuvor eine gezielte Suchanfrage vorlag, gilt ein kostenpflichtiger Vermittlungsauftrag als geschlossen, sobald der Auftraggeber weitere Leistungen von Buckstay in Bezug auf diesen Kandidaten in Anspruch nimmt oder verwendet. Dies umfasst insbesondere die Anforderung zusätzlicher Informationen zur Identität des Kandidaten. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ziffer 4.

(3) Basierend auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Angaben und der Beschreibung der vakanten Position sucht Buckstay im Rahmen des jeweiligen Auftrags oder Projekts gezielt nach passenden Kandidaten. Diese sollen den Anforderungen und Erwartungen des Auftraggebers bestmöglich entsprechen. Eine erfolgreiche Vermittlung, also die Einstellung eines Kandidaten oder der Abschluss eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages zwischen Auftraggeber und Kandidaten, ist nicht geschuldet und wird nicht garantiert.

3. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Vermittlungsauftrag erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine detaillierte Anforderungsbeschreibung der offenen Position, vollständig und zeitnah bereitzustellen. Zudem hat der Auftraggeber Buckstay über alle relevanten Sachverhalte und Entwicklungen laufend zu informieren, die für die Vermittlung von Bedeutung sein könnten.

(2) Die Dienstleistung von Buckstay entbindet den Auftraggeber nicht von seiner eigenen Verantwortung, die Eignung des Kandidaten sorgfältig und eigenverantwortlich zu prüfen sowie eine eigenständige Entscheidung über dessen Auswahl, Berücksichtigung oder Ablehnung für die vakante Position zu treffen.

(3) Sofern nicht anders mit Buckstay vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und potenziellen Kandidaten ausschließlich über Buckstay.

(4) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, Buckstay unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung in Schriftform oder Textform über den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von Buckstay vorgeschlagenen Kandidaten zu informieren. Diese Mitteilung hat folgende Details zu umfassen: die Positionsbezeichnung, das Datum der Vertragsunterzeichnung, das Eintrittsdatum sowie das vereinbarte Gesamtvergütungspaket des Kandidaten.

4. Honorarbedingungen

(1) Das Honorar von Buckstay bemisst sich anhand des vertraglich vereinbarten Gehaltspakets des Kandidaten für das erste Jahr. Dieses setzt sich zusammen aus dem Bruttojahresfestgehalt zzgl. weiterer Monatsgehälter, Boni, Prämien und Provisionen (jeweils mit angenommener Zielerreichung von 100 %) sowie Dienstwagen oder sonstigen Vergünstigungen, z.B. vermögenswirksame Leistungen. Ein Dienstwagen wird pauschal mit 10.000 € angesetzt.

(2) Das Honorar für einen erfolgreichen Vermittlungsauftrag, d.h. wenn ein Arbeits- oder Dienstvertrag zwischen Auftraggeber und einem durch Buckstay vermittelten Kandidaten zustande kommt, beträgt 30 % des nach Ziffer 4 Abs. 1 bestimmten Gehaltspakets (brutto), mindestens jedoch 15.000 €.

(3) Die Fälligkeit des Honorars bestimmt sich wie folgt:

a. Mit Abschluss des Vermittlungsauftrags wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % des geschätzten Bruttogehaltspakets fällig. Die Grundlage für diese Berechnung bilden die Angaben des Auftraggebers, die Buckstay für die Kandidatensuche erhalten hat. Bei erfolgreicher Vermittlung wird die Anzahlung auf die Schlussrechnung angerechnet. Eine Rückzahlung der Anzahlung erfolgt, unabhängig vom Erfolg der Kandidatensuche, nicht.

b. Mit der Unterzeichnung eines Vorvertrags oder eines Dienst- oder Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und dem von Buckstay vermittelten Kandidaten – oder spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit des Kandidaten – wird das Gesamthonorar des vereinbarten Bruttogehaltspakets gemäß Ziffer 4 Abs. 2 fällig. Eine zuvor geleistete Anzahlung wird dabei auf die Schlussrechnung angerechnet.

(4) Der Anspruch auf das Honorar ist unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag unbefristet, befristet oder in Teilzeit geschlossen wird. Bei Teilzeitverträgen wird das Honorar auf Basis eines fiktiven Vollzeitgehalts (brutto) berechnet.

(5) Wird ein vorgestellter Kandidat für eine andere als die ursprünglich vorgesehene Position oder bei einem verbundenen Unternehmen eingestellt, bleibt die Honorarpflicht bestehen.

(6) Sollte der Kandidat stattdessen als Handelsvertreter, freiberuflicher Mitarbeiter oder Subunternehmer tätig werden, wird das Honorar auf Grundlage eines vollen Jahreseinkommens bei 100 % Auslastung berechnet. Erfolgsabhängige Komponenten werden bei 100 % Zielerreichung berücksichtigt. Sind diese nicht bestimmbar, gilt ein Betrag von 10.000 €.

(7) Ist das Profil eines Kandidaten dem Auftraggeber bereits bekannt, muss er dies innerhalb von fünf Werktagen nach Vorstellung durch Buckstay unter Angabe von Gründen anzeigen. Andernfalls bleibt der Honoraranspruch bestehen.

(8) Das Honorar bleibt auch dann fällig, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vertragsabschluss gekündigt oder aufgelöst wird – selbst vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn (vgl. Ziffer 6).

(9) Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu begleichen.

(10) Alle Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(11) Weitere Kosten, wie Reisekosten oder Anzeigenschaltungen, werden nach Abstimmung separat in Rechnung gestellt.

(12) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Buckstay ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Kandidatenschutz

Falls ein von Buckstay vorgestellter Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach dessen Vorstellung durch Buckstay – sei es durch Übermittlung eines Lebenslaufs, einer Liste mit Kurzprofilen oder namentliche Benennung – direkt oder indirekt vom Auftraggeber eingestellt wird, wird das Gesamthonorar gemäß den Regelungen der Ziffer 4 fällig. Dies gilt auch dann, wenn der Kandidat an ein verbundenes Unternehmen oder einen Dritten weitervermittelt oder nicht in Festanstellung, sondern anderweitig, gemäß Ziffer 4 Abs. 5, eingesetzt wird.

6. Nichtantritt und Ersatzkandidat

(1) Kündigt ein Kandidat vor Beschäftigungsbeginn oder tritt die Stelle unentschuldigt nicht an und kündigt der Auftraggeber den Vertrag daraufhin mit dem Kandidaten, wird Buckstay kostenfrei Ersatzkandidaten suchen, sofern:

- a. der Kandidat aus eigenen Gründen kündigt oder nicht antritt, nicht jedoch aufgrund von Veränderungen beim Auftraggeber (z.B. bei Stellenstreichung, geänderten Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten), und
- b. alle Rechnungen an Buckstay gemäß diesen AGB vollständig beglichen wurden, und
- c. die zu besetzende Position unverändert bleibt, und
- d. der Auftraggeber Buckstay innerhalb von 14 Tagen schriftlich über den Nichtantritt informiert und Buckstay mit der Ersatzsuche beauftragt.

(2) Buckstay bemüht sich, passende Ersatzkandidaten vorzustellen, ist jedoch nicht verpflichtet einen geeigneten Ersatz bereitzustellen.

(3) Buckstay bietet eine solche Ersatzsuche nur für den ursprünglich vermittelten Kandidaten an. Für einen Ersatzkandidaten wird kein weiterer Ersatz gestellt.

(4) Falls das Gehaltspaket des Ersatzkandidaten höher ist als das Gehaltspaket des ursprünglich vermittelten Kandidaten, wird das Honorar entsprechend angepasst.

(5) Buckstay wird die Ersatzsuche für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Kündigungs- bzw. Nichtantrittsdatum durchführen. Nach Ablauf dieser Frist besteht keine Verpflichtung die Ersatzsuche weiterzuführen.

(6) Die Regelungen zuvor sind der einzige Anspruch des Auftraggebers bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Rückerstattung oder Reduzierung des Honorars erfolgt nicht.

7. Vertragsbeendigung

(1) Ein Vermittlungsauftrag gilt grundsätzlich als beendet, wenn ein Dienst-/Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem seitens von Buckstay vorgestellten Kandidaten zustande gekommen ist.

(2) Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform gekündigt werden, soweit die Parteien nicht schriftlich oder in Textform etwas Abweichendes vereinbart haben. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Im Falle einer Kündigung oder einer wesentlichen Änderung des Vermittlungsauftrags durch den Auftraggeber ist dieser

verpflichtet, Buckstay das bereits fällige Honorar zu zahlen sowie bereits angefallene Reise- oder Anzeigekosten zu erstatten.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Suchauftrag stehenden Angelegenheiten der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um offenkundige Vorgänge handelt oder Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit bedürfen. Diese Verpflichtung gilt für fünf Jahre über das Vertragsende hinaus.

(2) Buckstay verpflichtet sich, sämtliche vom Auftraggeber im Rahmen des Suchauftrags bereitgestellten Geschäftsunterlagen ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Insbesondere wird sichergestellt, dass Dritte keinen unbefugten Zugriff darauf erhalten.

(3) Die Weitergabe der von Buckstay übermittelten Kandidatenprofile und -unterlagen an Dritte ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Buckstay gestattet.

9. Haftung

(1) Buckstay und ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden oder Ansprüche, die sich aus einer eventuellen Nichteignung oder aus Handlungen bzw. Unterlassungen von Kandidaten ergeben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vom Kandidaten angegebene Abschlüsse oder Qualifikationen nicht den Tatsachen entsprechen. Buckstay überprüft diese Angaben nicht auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit.

(2) Buckstay haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „Kardinalpflicht“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Buckstay auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Außer in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach insgesamt auf den jährlichen Auftragswert, in den das Schadensereignis fällt, und max. 500 Tsd. € begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, besteht keine Haftungsverpflichtung. Für die Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben ist die Haftung nicht beschränkt. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung wegen Verschuldens der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Sofern dem Auftraggeber nach dieser Regelung Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb von zwölf Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung durch Buckstay.

(4) Diese Bestimmungen regeln abschließend die Haftung von Buckstay. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

(1) Diese AGB unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist, soweit zulässig, Hamburg.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.